

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2023

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 15. Dezember 2022
- das parlamentarische Referendum vom 15. Dezember 2022

betreffend

Reglement über den Finanzhaushalt

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 18. Juni 2023**, finden in der Stadt Kriens aufgrund des parlamentarischen Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend Reglement über den Finanzhaushalt statt.
2. Die Abstimmungsfrage für das Reglement über den Finanzhaushalt lautet:
Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates zur Einführung des Reglements über den Finanzhaushalt zu?
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 26. Mai 2023 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 13. Juni 2023 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am 13. Juni 2023, um 18.00 Uhr (Schalterschluss der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.



8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle sowie der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

Kriens, 5. April 2023

STADTRAT KRIENS